

1958	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1958	Nr. 28
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
24. 7. 58	Neuntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes	537
24. 7. 58	Gesetz zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften	538
24. 7. 58	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbauparer	539
23. 7. 58	Drittes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts	540
23. 7. 58	Altbaumietenverordnung	549
22. 7. 58	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	560

Neuntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (9. ÄndG LAG).

Vom 24. Juli 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 141 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Durch Rechtsverordnung können außerdem Bestimmungen getroffen werden

1. über ein Vorrecht mit der in § 116 Abs. 1 und 4 vorgeschriebenen Wirkung für Grundpfandrechte zur Sicherung von
 - a) Darlehen, die nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau über den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln für Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden vom 18. November 1957 (Bundesanzeiger Nr. 231 vom 30. November 1957) gewährt werden, oder
 - b) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln, die im Rahmen eines Kreditprogramms der öffentlichen Hand verbilligt werden, wenn das Kreditprogramm hauptsächlich den in § 116 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zwecken dient und eine gegebenenfalls durch das Vorrecht eintretende Gefährdung von Abgabeansprüchen unter Berücksichtigung ihres Umfangs und unter Abwägung der Interessen hingenommen werden kann;
2. über die Berücksichtigung von Zinsen und Tilgungsleistungen in der Ertragsberechnung nach § 129 in den Fällen der Nummer 1.“

§ 2

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Gesetz zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften.

Vom 24. Juli 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 67 des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Ziffer 6 erhält der Buchstabe a die folgende Fassung:

„a) alle Versicherungen, soweit ihr Wert (§ 14 Absätze 4 und 5) insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,“.

2. Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 ergibt, bis zum Betrage von insgesamt 5000 Deutsche Mark außer Betracht.

(3) Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 11 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes), so erhöhen sich die Freibeträge und Freigrenzen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils auf den doppelten Betrag.“

Artikel 2

(1) Bei der Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens nach dem Stand zu Beginn des 1. Januar 1957 sind Schulden an Ein-

kommensteuer, Abgabe „Notopfer Berlin“ und Kirchensteuer und Ansprüche auf Erstattung dieser Steuern und Abgaben mit den Beträgen anzusetzen, die sich aus der Durchführung der §§ 26 bis 26 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) ergeben.

(2) Absatz 1 findet auf den Abzug von Schulden an Einkommensteuer, Abgabe „Notopfer Berlin“ und Kirchensteuer und auf den Ansatz von Ansprüchen auf Erstattung dieser Steuern und Abgaben entsprechend Anwendung, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vermögensteuer auf Veranlagungszeitpunkte vor dem 1. Januar 1957 erstmals veranlagt oder gemäß den Vorschriften der Reichsabgabenordnung berichtigt oder geändert wird.

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikels 1 sind erstmalig bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1957 anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer
(Wohnungsbau-Prämiengesetz).**

Vom 24. Juli 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 482) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Ziff. 4 werden hinter den Worten „zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung“ die Worte „oder eines Eigenheims“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Ziff. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmit-

telbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.“

3. § 8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Soweit prämiengünstige Aufwendungen (§ 2) Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften sind, können die Prämienberechtigten wählen, ob sie diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).“

Artikel 2

(1) Die Vorschriften der Sätze 1 und 2 des durch Artikel 1 Ziff. 2 neu gefaßten § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes gelten bei Beiträgen an Bausparkassen erstmals für Beiträge, die nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden; die übrigen Vorschriften des neu gefaßten § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 3 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die im Kalenderjahr 1958 geleistet worden sind.

Artikel 3

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Nichtanwendung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

Drittes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts.

Vom 23. Juli 1958.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von den Besatzungsbehörden erlassenen, in der Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften werden aufgehoben.

(2) Gesetz Nr. 42 der Alliierten Hohen Kommission — Küsten- und Binnenschifffahrt — vom 14. Dezember 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 707) ist für Seeschiffe, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Die vom Kontrollrat in Deutschland erlassenen, in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften verlieren im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

(2) Die zu den Gesetzen Nr. 14 und Nr. 51 des Kontrollrats erlassenen Durchführungsverordnungen der Länder und die zur Ausführung des Gesetzes Nr. 39 des Kontrollrats erlassene Verordnung über Ausstellung von Erkennungsflaggenzeugnissen vom 11. August 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 235) werden aufgehoben.

§ 3

Soweit die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise ihre Gültigkeit verloren haben, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 4

(1) Die Rechte der Eigentümer an den ihnen übertragenen Vermögensgegenständen des ehemaligen Deutschen Roten Kreuzes bleiben unberührt.

(2) Dasselbe gilt für die Verbindlichkeiten der Länder gegenüber Beamten und Versorgungsempfängern der ehemaligen britischen Zonenbehörden.

§ 5

§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) wird durch § 2 Abs. 1 nicht berührt.

§ 6

(1) Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 417) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Grundsatz

(1) Der Steuer unterliegt

1. das Halten eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern;
3. die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Besteuerung von Kraftfahrzeug-Anhängern entsprechend, für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten sinngemäß.“

2. In § 2

a) erhält die Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als acht Sitzplätzen;“,

b) erhält die Nummer 4 die folgende Fassung:

„4. Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;“,

- c) wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 „5. Zugmaschinen und Anhängern hinter Zugmaschinen, solange sie ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;“,
- d) erhält die bisherige Nummer 5 die Nummer 6.
- 3. In § 4 Abs. 1**
- a) wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 „3. bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten, die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist;“,
- b) erhält die bisherige Nummer 3 die Nummer 4.
- 4. § 11 erhält den folgenden neuen Absatz 4:**
 „(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer
- | | |
|---|----------|
| 1. für Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, | 375,— DM |
| 2. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, | 90,— DM |
| 3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu 15 Tagen gelten, täglich | 1,50 DM |

- | | |
|---|----------|
| 4. für Kennzeichen, die nur für Anhänger auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, | 125,— DM |
| 5. für Kennzeichen, die nur für Anhänger tageweise gelten, täglich | 1,— DM, |
| in jedem Fall jedoch mindestens | 5,— DM.“ |

5. In § 12

- a) wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:
 „7. wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt wird, im Zeitpunkt der Zuteilung;“,
- b) erhält die bisherige Nummer 7 die Nummer 8.

(2) Die Verordnung über die Befreiung von Arbeitsmaschinen von der Kraftfahrzeugsteuer vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1140) ist anzuwenden.

§ 7

Im Land Berlin gilt nur § 6 dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1). Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 379) bleibt unberührt.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1958.

Der Bundespräsident
 Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
 Der Bundesminister der Justiz
 Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
 Schäffer

Anlage 1
 (zu § 1)

(Bei den mit * bezeichneten Vorschriften ist an Stelle des fehlenden Ausfertigungsdatums der Tag des Inkrafttretens angegeben.)

A
Alliierte Hohe Kommission (AHK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland
		Seite
I. Gesetze		
Gesetz Nr. 6 vom 21. September 1949	Besatzungsgutscheine	10
Gesetz Nr. 8 Durchführungsverord- nung Nr. 1 vom 3. April 1954	Beschwerdeausschuß für Patentsachen (berichtigt:	2879 3077)
Gesetz Nr. 15 vom 15. Dezember 1949	Änderung von Rechtsvorschriften über Bankwesen und Währungsreform	70
Gesetz Nr. 25 vom 4. Mai 1950	Anwendung der in den Rechtsvorschriften der Besatzungs- mächte enthaltenen Strafbestimmungen	287
Gesetz Nr. 29 Artikel 2, 3, 4 und 5 vom 29. Juni 1950	Änderung von Rechtsvorschriften über Banken und Wäh- rungsreform	470
Gesetz Nr. 31 vom 13. Juli 1950	Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungs- gerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 52 vom 26. April 1951	490 882
Gesetz Nr. 33 Artikel 4 vom 2. August 1950	Devisenbewirtschaftung	514
Gesetz Nr. 52 vom 26. April 1951	Erste Abänderung des Gesetzes Nr. 31 (Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungs- gerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen)	882
Gesetz Nr. 85 vom 4. Februar 1955	Rechtsgültigkeit von Legitimationen und Annahmen an Kindes Statt	3205
Gesetz Nr. A - 15 Artikel 2 vom 26. April 1951	Beseitigung der Wirksamkeit gewisser Artikel des Kon- trollratsgesetzes Nr. 47	880
II. Entscheidungen		
Entscheidung Nr. 2 vom 16. Mai 1950	Gesetzgebung der AHK	317
Entscheidung Nr. 7 vom 20. September 1950	Aufhebung der Kontrolle über bestimmte Kohlenberg- werke	616
Entscheidung Nr. 8 vom 7. November 1950	Aufhebung der Kontrolle über die westfälische Bergbau- und Kohlenverwertungs-AG	665

B
Oberster Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte (SHAEF)

		Amtsblatt der Militär- regierung Deutschland	
		Heft	Seite
Gesetz Nr. 5**) ohne Datum	Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter- partei (NSDAP)	3	11

**) Dieses Gesetz ist ebenfalls veröffentlicht im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland (Amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe A, S. 17).

C

Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet (US-MR)

		Amtsblatt der Militär- regierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet	
		Heft	Seite
I. Gesetze			
Gesetz Nr. 10 vom 1. Dezember 1947	Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen (berichtigt:	H I	1 27)
Gesetz Nr. 15 vom 15. März 1949	Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der Fassung der Ersten Änderung vom 20. Mai 1949	M N	2 3
Gesetz Nr. 21 vom 15. Juni 1949	Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten	N	13
Gesetz Nr. 25 vom 1. September 1949	Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)	O	17
II. Verordnungen			
Verordnung Nr. 23 vom 31. Dezember 1948	Rechtsschutz gegen widerrechtliche Beschränkung der persönlichen Freiheit	H	7
Verordnung Nr. 27 vom 1. August 1948	Besitz von Personalausweisen und Wohnen von gewissen verschleppten Personen	J	55
Verordnung Nr. 32 vom 18. August 1948	Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland in der Fassung der 1. Änderung vom 5. Mai 1949 und der US-HK-Gesetze Nr. 9 vom 25. September 1950 Amtsblatt der AHK Seite 631 und Nr. 28 vom 3. Januar 1952 Amtsblatt der AHK Seite 1406	K N	44 26
Verordnung Nr. 33 vom 18. August 1948	Zivilprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland in der Fassung der US-HK-Gesetze Nr. 8 vom 18. September 1950 Amtsblatt der AHK Seite 629 und Nr. 29 vom 3. Januar 1952 Amtsblatt der AHK Seite 1407	K	55

D

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland (US-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland
		Seite
I. Gesetze		
Gesetz Nr. 8 vom 18. September 1950	Erste Änderung der Verordnung Nr. 33 der Militär- regierung (Zivilprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland)	629
Gesetz Nr. 9 vom 25. September 1950	Zweite Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militär- regierung (Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland)	631

		Seite
Gesetz Nr. 15 vom 1. November 1950	Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 31 der AHK — Gegenseitige Rechts- und Amtshilfe zwischen Besatzungsgerichten und Besatzungsbehörden in Strafsachen —	683
Gesetz Nr. 20 vom 24. Mai 1951	Amerikanisches Gericht und Berufungsgericht der AHK für Deutschland	919
	in der Fassung	
	der US-HK-Gesetze	
	Nr. 27 vom 3. Januar 1952	1404
	Nr. 37 vom 14. Oktober 1953	2746
	Nr. 38 vom 10. Dezember 1953	2791
	Nr. 40 vom 19. Januar 1954	2813
	Nr. 45 vom 29. März 1955	3226
Gesetz Nr. 23 vom 11. Juli 1951	Gerichtsbarekeit des amerikanischen Gerichts und des amerikanischen Berufungsgerichts der AHK über frühere Angehörige der alliierten Streitkräfte in Kraftfahrzeugunfallsachen	1022
Gesetz Nr. 27 vom 3. Januar 1952	Erste Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	1404
Gesetz Nr. 28 vom 3. Januar 1952	Dritte Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung	1406
Gesetz Nr. 29 vom 3. Januar 1952	Zweite Änderung der Verordnung Nr. 33 der Militärregierung	1407
Gesetz Nr. 37 vom 14. Oktober 1953	Zweite Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	2746
Gesetz Nr. 38 vom 10. Dezember 1953	Dritte Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	2791
Gesetz Nr. 40 vom 19. Januar 1954	Vierte Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	2813
Gesetz Nr. 45 vom 29. März 1955	Fünfte Änderung des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten	3226
II. Anordnung vom 31. August 1953	Interimistischer Gemischter Parole- und Gnadenausschuß	2655

E

Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet (UK-MR)

		Seite
I. Gesetze		
Gesetz Nr. 15 vom 15. März 1949	Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	1152
	in der Fassung	
	der Ersten Änderung vom 20. Mai 1949	1149
Allgemeine Verfügung Nr. 5 auf Grund des Gesetzes Nr. 52 vom 22. Dezember 1945*	Kohlenbergwerke und angegliederte Betriebe im Britischen Kontrollgebiet	64

II. Verordnungen

Verordnung Nr. 39 Artikel IX vom 31. Juli 1946	Konsumvereine		284
Verordnung Nr. 68 vom 27. März 1950	(Neufassung) Gerichte der Kontrollkommission in der Fassung der UK-HK Verordnungen Nr. 222 vom 19. Dezember 1950 und Nr. 244 vom 19. Mai 1952 Ergänzt durch Verfahrensvorschrift vom 21. April 1949	Amtsblatt der AHK Seite 179 Amtsblatt der AHK Seite 712 Amtsblatt der AHK Seite 1692	1142
Verordnung Nr. 72 vom 27. März 1950	(Neufassung) Strafverfahrensordnung für die Gerichte der Kontrollkommission in der Fassung der UK-HK Verordnung Nr. 222 vom 19. Dezember 1950	Amtsblatt der AHK Seite 196 Amtsblatt der AHK Seite 712	
Verordnung Nr. 120 vom 1. Januar 1948	Trial by Jury in der Fassung der Verordnung Nr. 164 vom 21. August 1948 und der UK-HK Verordnung Nr. 251 vom 26. September 1953		661 837 Amtsblatt der AHK Seite 2698
Verordnung Nr. 152 Artikel XI vom 1. April 1948*	Neuregelung der Finanzverwaltung		789
Verordnung Nr. 160 vom 1. April 1948*	Auflösung der Zonenhaushalte		832
Verordnung Nr. 164 vom 21. August 1948*	Änderung der Verordnung Nr. 120 (Trial by Jury)		837
Verordnung Nr. 168 vom 1. September 1948	Enteignung zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsbehörden		979
Verordnung Nr. 194 vom 27. Juni 1949*	Auslegung des Gesetzes des Zweizonen-Wirtschaftsrates zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	Teil 10 B	7
Verordnung Nr. 201 vom 1. September 1949*	Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)	Teil 10 B	17
III. Bekanntmachungen			
Bekanntmachung ohne Datum	Genehmigung verbotener Rechtsgeschäfte	Teil 12 B	1
Bekanntmachung vom 1. April 1948*	Gründung von Landeszentralbanken		748

F

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland (UK-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland
I. Verordnungen		Seite
Verordnung Nr. 222 vom 19. Dezember 1950	Bezeichnung der Gerichte der Kontrollkommission und Abänderung der Verordnung Nr. 68 und der Verordnung Nr. 72 (berichtigt:	712 734)
Verordnung Nr. 244 vom 19. Mai 1952	Änderung der Verordnung Nr. 68 (Gerichte der Kontroll- kommission)	1692
Verordnung Nr. 251 vom 26. September 1953	Änderung Nr. 2 der Verordnung Nr. 120 (Trial by Jury)	2698

G

Französisches Oberkommando in Deutschland (FCC)

		Amtsblatt des französi- schen Oberkommandos in Deutschland
I. Verordnungen		Seite
Verordnung Nr. 30 vom 3. Januar 1946	Auflösung des Deutschen Roten Kreuzes im französischen Besatzungsgebiet (berichtigt:	93 100)
Verordnung Nr. 80 Artikel 7 vom 3. März 1947	Aufhebung und Abänderung der Verordnung Nr. 2 be- treffend die Herausgabe von Amtsblättern in der fran- zösischen Besatzungszone (berichtigt:	584 642)
Verordnung Nr. 86 vom 16. April 1947	Errichtung des Roten Kreuzes in den einzelnen Ländern	679
Verordnung Nr. 102 Artikel 3 bis 8 vom 8. Juli 1947	Neuorganisation der Amtsbereiche der Amtsgerichte und Ausdehnung der Zuständigkeit der Schöffen	870
Verordnung Nr. 116 vom 18. Oktober 1947	Bodenreform	1163
Verordnung Nr. 153 vom 3. Mai 1948	Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Forde- rungen an die Besatzungsbehörden	1471
Verordnung Nr. 155 a vom 16. Juni 1948	Ermächtigung für die Landeszentralbanken, der Bank deutscher Länder beizutreten in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. 29 vom 29. Juni 1950	1503 Amtsblatt der AHK Seite 470
II. Verfügungen des Commandant en Chef		
Verfügung Nr. 132 vom 4. August 1949	Übertragung der Vermögenswerte des früheren Deut- schen Roten Kreuzes auf die Gesellschaften des Roten Kreuzes der Länder	2097
III. Verfügungen des Administrateur Général		
Verfügung Nr. 76 vom 23. Juli 1946	Wiedereröffnung der Verwaltungsgerichte im franzö- sischen Besatzungsgebiet	256
Verfügung Nr. 205 vom 29. März 1947	Wiederherstellung der Schöffengerichte	669

H

Hoher Kommissar der Französischen Republik für Deutschland (FR-HK)

		Amtsblatt der AHK für Deutschland
		Seite
I. Verordnungen		
Verordnung Nr. 242 vom 1. Juni 1950	Die französischen Gerichte der AHK für Deutschland	421
Verordnung Nr. 243 vom 1. Juni 1950	Das Verfahren in Strafsachen vor den französischen Gerichten der AHK	427
Verordnung Nr. 270 vom 29. Oktober 1951	Verwaltungsrechtliche Regelung bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung Nr. 235 des Hohen Kommissars der Französischen Republik in Deutschland	1369
Verordnung Nr. 272 vom 22. Dezember 1951	Einreichung von Beschwerden gegen die französischen Besatzungsbehörden und Streitkräfte	1371
	in der Fassung der Verordnung Nr. 275 vom 28. Februar 1952	1522
Verordnung Nr. 275 vom 28. Februar 1952	Verlängerung der durch die Verordnung Nr. 272 über die Einreichung von Beschwerden gegen die französischen Besatzungsbehörden und Streitkräfte festgesetzten Fristen	1522
Verordnung Nr. 286 vom 21. April 1955	Organisation der französischen Gerichte der AHK für die Zeit nach der Inkraftsetzung der Bonner Verträge	3227
II. Verfügungen und Anordnungen		
Verfügung Nr. 152 vom 1. Juni 1950	Sitz und gebietsmäßige Zuständigkeit der französischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission	440
	in der Fassung der Anordnung Nr. 188 vom 1. September 1952	1907
Verfügung Nr. 153 vom 1. Juni 1950	Zusammensetzung des Gnadenausschusses	441
Anordnung Nr. 157 vom 12. Oktober 1950	Sitz des Obergerichts für Rückerstattungssachen	632
Anordnung Nr. 188 vom 1. September 1952	Änderung der Verfügung Nr. 152 des Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland	1907
Anordnung Nr. 193 vom 1. September 1953	Festsetzung der Aufgaben und Zusammensetzung des Gemischten Beratenden Ausschusses zur Vorlage von Empfehlungen über Gnadenerweise und Strafaussetzungen für Kriegsverbrecher	2652
Anordnung Nr. 206 vom 21. März 1955	Gültigkeitserklärung von Legitimationen und Annahmen an Kindes Statt mit rückwirkender Kraft	3233
Anordnung Nr. 207 vom 21. April 1955	Organisation des Gerichts der AHK für die im Ersten Teil, Art. 4 des Vertrages zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen vorgesehene Übergangszeit	3233
III. Entscheidung Nr. 192 vom 15. März 1951	Festsetzung der Mindestbeträge der von den französischen Angehörigen der Alliierten Streitkräfte, die ein im Gebiet der Bundesrepublik betriebenes Kraftfahrzeug halten, abzuschließenden Versicherungen	833

Anlage 2
(zu § 2)

Kontrollrat in Deutschland (KR)

Amtsblatt des Kontrollrats
in Deutschland

Seite

I. Gesetze

Gesetz Nr. 12 Artikel IX Abs. 2 vom 11. Februar 1946	Änderung der Gesetzgebung in Bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung	60
Gesetz Nr. 14 vom 11. Februar 1946	Änderung der Kraftfahrzeugsteuergesetze	73
Gesetz Nr. 28 Artikel III, IV und V vom 10. Mai 1946	Biersteuer und Zündholzsteuer	150
Gesetz Nr. 39 vom 12. November 1946	Erkennungsflagge, welche alle deutschen und ehemaligen deutschen Schiffe zu führen haben, die der Alliierten Kontrollbehörde unterstehen	226
Gesetz Nr. 47 vom 10. März 1947	Einstellung deutscher Versicherungstätigkeit im Ausland in der Fassung des AHK-Gesetzes Nr. A-15 vom 26. April 1951	263 Amtsblatt der AHK Seite 880
Gesetz Nr. 51 vom 31. März 1947	Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 14 (Kraftfahrzeugsteuergesetz)	267
Gesetz Nr. 53 vom 31. Mai 1947	Änderung des Versicherungssteuergesetzes vom 9. Juli 1937	282

II. Direktive Nr. 27 vom 18. März 1946	Handhabung der Sozialversicherung für die bei den alliierten Besatzungsbehörden beschäftigten deutschen Zivilpersonen	146
---	---	-----

**Verordnung über den Mietpreis
für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum
(Altbaumietenverordnung — AMVO).**

Vom 23. Juli 1958.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT:		D. Umlegung von Betriebskosten §§	
Allgemeine Vorschriften	§§	Kosten des Wasserverbrauchs	20
Anwendungsbereich	1	Grundsteuer-mehrbelastung	21
Preisrechtlich zulässige Miete	2	Gebühren-mehrbelastung	22
Preisgebundener Wohnraum	3	Umlegungsmaßstab für Wasserverbrauch, Grundsteuer- und Gebühren-mehrbelastung	23
Miete	4	Pauschalierung des Wasserverbrauchs, der Grundsteuer- oder Gebühren-mehrbelastung	24
Stichtagsmiete	5	Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage	25
Grundmiete	6	Umlegungsmaßstab für Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage	26
Ersatz der Stichtagsmiete	7	Vorauszahlungen auf den Umlegungsbetrag für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage	27
Bezugsfertigkeit	8	Kosten des Betriebes einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage	28
Wohnflächenberechnung	9	Umlegung von Betriebskosten für Fahrstuhl-anlagen	29
ZWEITER ABSCHNITT:		E. Kostenvergleichsmiete	
Mieterhöhungen		Kostenvergleichsmiete	30
A. Mieterhöhungen im einzelnen Fall aus besonderen Gründen		Erhöhungen bei Kostenvergleichsmiete	31
Zu niedrige Stichtagsmiete	10	F. Kostenmiete für den in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum	
Von der Person des Mieters abhängige Stichtagsmiete	11	Kostenmiete	32
Bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, Ausbau der Verkehrsflächen, Anlage der Kanalisation oder von Hausanschlüssen	12	Erhöhungen bei Kostenmiete	33
Zusammenhang mit neugeschaffenem Wohnraum ...	13	Kostenmiete bei Wiederherstellung, Erweiterung und Dachgeschoßausbau	34
Ausgleich besonderer Härten	14	DRITTER ABSCHNITT:	
Nicht ausgenutzte Einzelgenehmigungen	15	Mietherabsetzungen	
B. Allgemeine Mietzuschläge		Herabsetzung der Stichtagsmiete	35
Allgemeine Mieterhöhung für Wohnraum des Althausbesitzes	16	Mietherabsetzung nach bisherigem Recht	36
Allgemeine Mietzuschläge nach den §§ 5 und 6 des Ersten Bundesmietengesetzes	17		
C. Besondere Mietzuschläge			
Zuschlag für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken	18		
Untermietzuschläge	19		

VIERTER ABSCHNITT:

Untermiete	
Freie Vereinbarung der Untermiete	37
Preisgebundene Untermiete für die Überlassung des Wohnraums	38
Einrichtungsgegenstände und Nebenleistungen	39
Mietverhältnisse, die der Untervermietung gleichstehen	40

FÜNFTER ABSCHNITT:

Anderung der Miete in besonderen Fällen

Miete für Wohnraum in Baracken, Bunkern, Behelfsheimen und dergleichen	41
--	----

SECHSTER ABSCHNITT:

Übergangsregelungen

Übergangsregelungen	
Übergangsregelung für Mieterhöhungen und Mieterabsetzungen	42
Übergangsregelung für Untermieten	43

SIEBENTER ABSCHNITT:

Schlußvorschriften

Gewerbliche Zimmervermietung	44
Außerkräftretende und weitergeltende Vorschriften	45
Geltung in Berlin	46
Geltung im Saarland	47
Inkräfttreten	48

Auf Grund des § 9 Abs. 4 und des § 39 des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 458) sowie auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223 in der Fassung des § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Geschäftsraummietengesetzes vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 338) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist.

§ 2

Preisrechtlich zulässige Miete

(1) Für preisgebundenen Wohnraum ist die Miete preisrechtlich zulässig, die sich aus der Stichtagsmiete (§ 5) und den in dieser Verordnung genannten Mieterhöhungen und -herabsetzungen sowie unter Berücksichtigung der Vorschriften des Ersten Bundesmietengesetzes ergibt.

(2) Die Überschreitung der preisrechtlich zulässigen Miete ist unzulässig, soweit nicht nach § 3 des Ersten Bundesmietengesetzes eine höhere Miete als genehmigt gilt. Eine Überschreitung liegt auch dann vor, wenn die Leistung des Vermieters ohne angemessene Senkung der Miete vermindert wird.

§ 3

Preisgebundener Wohnraum

(1) Die Vermietung von Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, unterliegt den Preisvorschriften.

(2) Die Vermietung von Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, unterliegt den Preisvorschriften (§ 10 Abs. 1 und 3 und § 11 des Ersten Bundesmietengesetzes),

1. wenn der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) geschaffen worden ist;
2. wenn für ihn auf Grund eines gemäß § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) ergangenen Landesgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder oder Gemeinden eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Grundsteuer in Anspruch genommen wird;
3. wenn es sich um eine Arbeiterwohnstätte handelt, für die eine Grundsteuerbeihilfe gewährt wird.

(3) Die Preisvorschriften finden auf die Vermietung des in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Wohnraums keine Anwendung,

1. wenn mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung oder eines selbständig vermieteten Teiles einer Wohnung anderen als Wohnzwecken dient (§ 2 Abs. 2 und § 4 des Geschäftsraummietengesetzes);
2. wenn der Mietwert von Wohnräumen, die wegen ihres räumlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Geschäftsräumen oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken zugleich mit diesen vermietet sind, gleich oder geringer ist als der Mietwert der Geschäftsräume oder gewerblich genutzten unbebauten Grundstücke. Bei Mietverhältnissen, die vor dem

1. Dezember 1951 begründet worden sind, bleibt eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene oder eintretende Änderung des Mietwertes außer Betracht. Wohnräume, die hiernach von den Preisvorschriften ausgenommen sind, bleiben auch dann ausgenommen, wenn die genannten Voraussetzungen nachträglich wegfallen (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4 des Geschäftsraummietsengesetzes).

§ 4

Miete

Miete im Sinne dieser Verordnung ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich von Umlagen und Zuschlägen sowie von Vergütungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und § 39. Zu den ähnlichen Nutzungsverhältnissen gehören auch genossenschaftliche Nutzungsverträge.

§ 5

Stichtagsmiete

(1) Stichtagsmiete im Sinne dieser Verordnung ist die Miete, die sich aus der letzten vor dem 1. Januar 1955 zustande gekommenen Vereinbarung ergibt, auch wenn sie erst mit dem Inkrafttreten des Ersten Bundesmietengesetzes preisrechtlich zulässig geworden ist.

(2) Neben der Miete erbrachte einmalige Leistungen des Mieters bleiben außer Betracht.

§ 6

Grundmiete

(1) Grundmiete im Sinne dieser Verordnung ist die Stichtagsmiete abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken.

(2) Ist die Stichtagsmiete in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht oder herabgesetzt worden, oder wird sie künftig in preisrechtlich zulässiger Weise erhöht oder herabgesetzt, so tritt an ihre Stelle für die Berechnung der Grundmiete die erhöhte oder herabgesetzte Miete.

(3) Gilt die Kostenvergleichsmiete oder die Kostenmiete, so tritt an die Stelle der Grundmiete die Kostenvergleichsmiete oder die Kostenmiete nach Abzug etwaiger Beträge für Kosten des Betriebes von zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen.

§ 7

Ersatz der Stichtagsmiete

(1) War Wohnraum zwischen dem 17. Oktober 1936 und dem 1. Januar 1955 nicht vermietet, so gilt

als Stichtagsmiete die Miete, die der Grundmiete für vergleichbaren Wohnraum in der Gemeinde nach dem Stande vom 31. Dezember 1954 entspricht (ortsübliche Grundmiete), zuzüglich der zulässigen Umlagen und Zuschläge nach dem Stande vom 31. Dezember 1954.

(2) Bei der Auswahl des vergleichbaren Wohnraums sollen insbesondere Art, Finanzierungsweise, Lage und Ausstattung berücksichtigt werden; Unterschieden ist durch Zu- und Abschläge angemessen Rechnung zu tragen. Bei der Finanzierungsweise soll in der Regel nur danach unterschieden werden, ob der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln geschaffen worden ist oder nicht. Wohnraum, für den aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die Person des Mieters, eine besonders geringe, insbesondere eine geringere als die zulässige Miete vereinbart worden ist, bleibt außer Betracht.

(3) Steht in der Gemeinde vergleichbarer Wohnraum nicht zur Verfügung, so kann auch Wohnraum in anderen vergleichbaren Gemeinden herangezogen werden.

§ 8

Bezugsfertigkeit

(1) Wohnraum ist als in dem Zeitpunkt bezugsfertig geworden anzusehen, in dem der Bau so weit gefördert war, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden konnte, den Wohnraum zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend.

(2) Im Falle des Wiederaufbaues ist für die Bezugsfertigkeit der Zeitpunkt maßgebend, in dem der durch den Wiederaufbau geschaffene Wohnraum bezugsfertig geworden ist; Entsprechendes gilt im Falle der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung von Wohnraum. Für Wohnraum, der nicht dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) unterliegt, sind die Begriffsbestimmungen, die in § 2 der Ersten Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) in der sich aus § 47 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) ergebenden Fassung enthalten sind, anzuwenden.

§ 9

Wohnflächenberechnung

Für die Berechnung der Wohnfläche sind die Vorschriften der §§ 25 bis 27 der Ersten Berechnungsverordnung anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Mieterhöhungen

A. Mieterhöhungen im einzelnen Fall aus besonderen Gründen

§ 10

Zu niedrige Stichtagsmiete

Ist die Stichtagsmiete niedriger als die am 31. Dezember 1954 preisrechtlich zulässige Miete, so ist die Erhöhung der Miete um den Unterschiedsbetrag ohne Genehmigung der Preisbehörde zulässig.

§ 11

**Von der Person des Mieters abhängige
Stichtagsmiete**

(1) Ist bei Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, mit Rücksicht auf die Person des Mieters die Stichtagsmiete niedriger als die ortsübliche Grundmiete zuzüglich der zulässigen Umlagen und Zuschläge nach dem Stande vom 31. Dezember 1954, so hat die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters eine Mieterhöhung um den Unterschiedsbetrag zu genehmigen.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Gründe für die Vereinbarung einer geringeren Miete gestellt werden. Ist der Vermieter ohne eigenes Verschulden gehindert, den Antrag zu stellen, so läuft die Frist nicht vor Ablauf eines Monats seit Behebung des Hindernisses ab; jedoch kann nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ende der versäumten Frist der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 12

Bauliche Verbesserungen, Einrichtungen, Ausbau der Verkehrsflächen, Anlage der Kanalisation oder von Hausanschlüssen

(1) Die Preisbehörde hat auf Antrag eine jährliche Mieterhöhung zu genehmigen

1. bei baulichen Verbesserungen um 12 vom Hundert der aufgewandten Baukosten,
2. bei Einrichtungen um 15 vom Hundert der Einrichtungskosten und um 12 vom Hundert der hiermit verbundenen Baukosten,
3. bei Aufwendungen des Vermieters nach dem 31. Dezember 1954 für den Ausbau einer Verkehrsfläche oder die Anlage der Kanalisation um 6 vom Hundert dieser Aufwendungen,
4. bei Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen um 6 vom Hundert der Aufwendungen.

Kosten und Aufwendungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie vom Vermieter getragen werden und durch sie der Gebrauchswert des Wohnraums, für den die Mieterhöhung zu genehmigen ist, oder seine Wohnlage auf die Dauer verbessert wird. Werden zinsverbilligte Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen, so hat die Preisbehörde bei Genehmigung der Mieterhöhung die Zinsersparnis angemessen zu berücksichtigen.

(2) Durch die Mieterhöhung sind alle Kosten einschließlich der Kosten der Verzinsung, Abschreibung und Instandhaltung abgegolten. Zusätzliche Betriebskosten dürfen in der tatsächlichen Höhe umgelegt werden; die Vorschriften dieser Verordnung über die Umlegung von Betriebskosten gelten sinngemäß.

(3) Mieterhöhungen nach Absatz 1 bis zu 5 vom Hundert der Grundmiete sind ohne Genehmigung der Preisbehörde zulässig.

(4) Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungskosten), berechtigen nicht zu einer Mieterhöhung.

§ 13

Zusammenhang mit neugeschaffenem Wohnraum

Eine Mieterhöhung für den vorhandenen Wohnraum im Zusammenhang mit der Neuschaffung von öffentlich gefördertem oder steuerbegünstigtem Wohnraum durch Wiederherstellung, Erweiterung oder Ausbau des Dachgeschosses nach den §§ 7, 8, 9 und 13 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759) bleibt zulässig, soweit sie vor dem 1. November 1957 wirksam geworden ist oder nach § 29 Abs. 2 der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) vom 17. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1736) weiterhin vorgenommen werden kann.

§ 14

Ausgleich besonderer Härten

Die Preisbehörde kann auf Antrag eine angemessene Mieterhöhung genehmigen, wenn diese im einzelnen Fall aus Gründen, die weder in der Person des Vermieters noch des Mieters liegen, zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich erscheint.

§ 15

Nicht ausgenutzte Einzelgenehmigungen

Mieterhöhungen, die die Preisbehörde vom 1. Januar 1955 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt hat, bleiben zulässig.

B. Allgemeine Mietzuschläge

§ 16

**Allgemeine Mieterhöhung für Wohnraum
des Althausbesitzes**

Für Wohnraum, der vor dem 1. April 1924 bezugsfertig geworden ist, ist an Stelle des bisher nach der Verordnung PR Nr. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 648) zulässigen Zuschlages ein Zuschlag von 10 vom Hundert der nach § 7 des Ersten Bundesmietengesetzes maßgeblichen Miete zulässig. Ist der nach der Verordnung PR Nr. 72/52 bisher erhobene Zuschlag höher, so bleibt dieser zulässig.

§ 17

**Allgemeine Mietzuschläge nach den §§ 5 und 6
des Ersten Bundesmietengesetzes**

Für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, sind Zuschläge von 10, 15 und 20 vom Hundert nach Maßgabe der §§ 5 bis 7, 12 bis 14 und 28 des Ersten Bundesmietengesetzes zulässig.

C. Besondere Mietzuschläge

§ 18

**Zuschlag für die Benutzung von Wohnraum
zu anderen als Wohnzwecken**

Der Zuschlag, der nach § 2 Abs. 3 des Geschäftsraummietengesetzes für die Benutzung einer Wohnung oder eines selbständig vermieteten Teiles einer Wohnung zu anderen als Wohnzwecken zulässig ist, darf je nach dem Grad der wirtschaftlichen Mehrbelastung des Vermieters bis zu 50 vom Hundert der anteiligen Grundmiete der zu anderen als Wohnzwecken benutzten Räume betragen. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Miete in zulässiger Weise um einen höheren Zuschlag erhöht, so bleibt der höhere Zuschlag zulässig.

§ 19

Untermietzuschläge

(1) Wird Wohnraum auf die Dauer von wenigstens einem Monat untervermietet oder in sonstiger Weise zur selbständigen Benutzung einem Dritten überlassen, so darf die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag erhöht werden.

(2) Der Untermietzuschlag beträgt monatlich je Untermietverhältnis

drei Deutsche Mark, wenn der untervermietete Wohnungsteil von einer Person benutzt wird;

fünf Deutsche Mark, wenn der untervermietete Wohnungsteil von zwei und mehr Personen benutzt wird.

(3) Ein Untermietzuschlag ist nicht zulässig,

1. wenn Räume, die Gegenstand eines Hauptmietverhältnisses sind, in ihrer Gesamtheit vermietet werden;
2. soweit für den untervermieteten Raum ein Zuschlag nach § 18 zulässig ist.

(4) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Miete in zulässiger Weise um einen höheren Untermietzuschlag erhöht, so bleibt für die Dauer des Untermietverhältnisses der höhere Untermietzuschlag zulässig.

D. Umlegung von Betriebskosten

§ 20

Kosten des Wasserverbrauchs

(1) Die Kosten des Wasserverbrauchs dürfen abzüglich von 2 vom Hundert der Grundmiete auf die

Mieter umgelegt werden. Zu den Kosten des Wasserverbrauchs gehört auch die Zählermiete. Monatliche Vorauszahlungen in Höhe des durchschnittlichen Umlegungsbetrages vorbehaltlich jährlicher Abrechnung sind zulässig.

(2) Bei der Berechnung der Umlage sind zunächst die Kosten des Wasserverbrauchs abzuziehen, die nicht mit der üblichen Benutzung des preisgebundenen Wohnraums zusammenhängen.

(3) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung in zulässiger Weise die Kosten des Wasserverbrauchs ohne Abzug eines Pauschbetrages auf die Mieter umgelegt werden, bleibt dies auch weiterhin zulässig.

§ 21

Grundsteuermehrbelastung

Bei bebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) dürfen Grundsteuermehrbelastungen, die auf einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes oder auf dem vollständigen oder teilweisen Wegfall bisher gewährter Grundsteuerbefreiungen oder -beihilfen nach dem 31. Dezember 1954 beruhen und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, vom Eintritt der Mehrbelastung ab umgelegt werden.

§ 22

Gebührenmehrbelastung

(1) Werden nach dem 31. Dezember 1954 bei bebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes andere den Hausbesitz belastende öffentliche Abgaben, insbesondere öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, neu eingeführt oder erhöht oder wird der Hausbesitz durch öffentliche Abgaben in sonstiger Weise zusätzlich belastet, so dürfen die laufenden Mehraufwendungen vom Eintritt der Mehrbelastung an umgelegt werden. Das gleiche gilt für Schornsteinfeger- und Deichgebühren sowie für private Nutzungsentgelte für Fäkalien- und Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Straßenreinigung. Werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch bemessen, findet insoweit § 20 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Mehrbelastungen, die auf § 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) beruhen.

(3) Die Hypothekengewinnabgabe gilt nicht als öffentliche Abgabe im Sinne des Absatzes 1.

§ 23

**Umlegungsmaßstab für Wasserverbrauch,
Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastung**

(1) Die Umlegung nach den §§ 20 bis 22 erfolgt nach dem Verhältnis der Grundmieten.

(2) Hat der Vermieter mit allen Mietern ein Einvernehmen über einen anderen Umlegungsmaßstab erzielt, so ist die Umlegung nach diesem Maßstab zulässig. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen anderen Umlegungsmaßstab zulassen.

§ 24

**Pauschalierung des Wasserverbrauchs,
der Grundsteuer- oder Gebührenmehrbelastung**

Die Preisbehörde kann für eine Gemeinde allgemein oder nach Grundstücksgruppen oder nach Gemeindeteilen Umlegungssätze in Vomhundert der Grundmiete bestimmen, die an Stelle der nach den §§ 20 bis 23 umzulegenden Beträge treten. Die Umlegungssätze müssen der durchschnittlichen Mehrbelastung Rechnung tragen. Die Anordnung bedarf der Genehmigung der für die Preisbildung zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 25

**Kosten des Betriebes
einer zentralen Heizungsanlage**

(1) Ist Wohnraum mit einer zentralen Heizungsanlage ausgestattet, so dürfen die Kosten ihres Betriebes (Brennstoffkosten einschließlich der Kosten für Heizstrom, Anfuhrkosten für Brennstoffe und angemessene Kosten für die Bedienung der Heizungsanlage) umgelegt werden. Ein angemessener Betrag für die Bedienung der Heizungsanlage kann auch dann umgelegt werden, wenn der Vermieter die Anlage selbst bedient. Ist Wohnraum an eine Fernheizung angeschlossen, so dürfen die vom Vermieter für die Fernheizung zu entrichtenden Beträge umgelegt werden.

(2) Sind in der Miete die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage pauschal enthalten, so kann der Vermieter die sich aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach Kürzung um 10 vom Hundert der Stichtagsmiete umlegen. Ist zur Abgeltung der Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage die Zahlung eines bestimmten Betrages vereinbart, so ist die Umlegung nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der vereinbarte Betrag entfällt.

(3) Werden bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Kosten des Betriebes der zentralen Heizungsanlage in den in Absatz 2 Satz 1 genannten Fällen nach Abzug eines geringeren Betrages als 10 vom Hundert der Stichtagsmiete in zulässiger Weise umgelegt, so bleibt dies weiterhin zulässig.

§ 26

**Umlegungsmaßstab für Kosten des Betriebes
einer zentralen Heizungsanlage**

(1) Die Heizungskosten dürfen nach Quadratmetern der Wohnfläche der beheizten Räume, nach der Fläche der Heizkörper oder nach einem anderen, dem Wärmeverbrauch Rechnung tragenden Maßstab umgelegt werden. Werden Wärmemesser verwandt, so muß mindestens die Hälfte der Heizungskosten nach einem festen Maßstab umgelegt werden.

(2) Ein zulässiger Umlegungsmaßstab darf von dem Vermieter nur im Einvernehmen mit allen Mietern durch einen anderen zulässigen Umlegungsmaßstab ersetzt werden. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann die Preisbehörde auf Antrag des Vermieters einen anderen Umlegungsmaßstab nach Absatz 1 genehmigen.

§ 27

**Vorauszahlungen auf den Umlegungsbetrag
für die Kosten des Betriebes einer zentralen
Heizungsanlage**

Auf den voraussichtlichen Umlegungsbetrag für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage während einer Heizperiode sind monatliche Vorauszahlungen vorbehaltlich der Abrechnung unverzüglich nach Schluß der Heizperiode zulässig. Bei Einverständnis des Mieters sind höhere Vorauszahlungen nach Vorlage der Rechnung zulässig.

§ 28

**Kosten des Betriebes einer zentralen
Warmwasserversorgungsanlage**

(1) Ist Wohnraum mit einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage ausgestattet, so dürfen die Kosten ihres Betriebes einschließlich der Kosten des Wasserverbrauchs entsprechend den Vorschriften der §§ 25 und 27 umgelegt werden. Bei durchgehender jährlicher Warmwasserversorgung ist § 27 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß jährlich abzurechnen ist. An die Stelle des in § 25 Abs. 2 Satz 1 genannten Satzes von 10 vom Hundert der Stichtagsmiete tritt bei durchgehender jährlicher Warmwasserversorgung ein Satz von 4 vom Hundert, in anderen Fällen ein angemessen niedrigerer Satz.

(2) Für den Umlegungsmaßstab gilt § 23 entsprechend.

§ 29

Umlegung von Betriebskosten für Fahrstuhl Anlagen

(1) Soweit die Umlegung von Betriebskosten für Fahrstuhl Anlagen zulässig ist, erfolgt sie nach dem Verhältnis der Grundmieten.

(2) § 23 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Wohnraum im Erdgeschoß von der Umlegung ausgenommen werden kann.

E. Kostenvergleichsmiete

§ 30

Kostenvergleichsmiete

(1) Für Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, ist nach Maßgabe der §§ 8, 9, 12 und 13 des Ersten Bundesmietengesetzes und der Verordnung vom 21. Dezember 1956 über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz (Bundesgesetzbl. I S. 994) eine Erhöhung der Miete bis zur Kostenvergleichsmiete zulässig.

(2) Für die Umlegung der Kosten zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen gelten § 25 Abs. 1, §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2.

§ 31

Erhöhungen bei Kostenvergleichsmiete

Gilt die Kostenvergleichsmiete, so sind folgende Mieterhöhungen zulässig:

1. eine Mieterhöhung entsprechend § 11;

2. Mieterhöhungen nach den §§ 12 und 13, soweit die in diesen Vorschriften genannten Umstände nicht bereits vor der Erhöhung der Miete bis zur Kostenvergleichsmiete zu einer Mieterhöhung geführt haben;
3. eine Erhöhung der Kostenvergleichsmiete, welche die Preisbehörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt hat oder nach § 14 genehmigt;
4. Zuschläge nach den §§ 18 und 19, wenn und soweit diese Zuschläge in der Kostenvergleichsmiete nicht enthalten sind;
5. Umlagen nach den §§ 20 bis 23 in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abzüglich der bereits bei Errechnung der Kostenvergleichsmiete angesetzten Beträge.

§ 19 der Verordnung über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz vom 21. Dezember 1956 ist nicht anzuwenden.

F. Kostenmiete für den in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum

§ 32

Kostenmiete

(1) Für Wohnraum, der in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, ist nach § 10 Abs. 1 und 3 vorbehaltlich der §§ 12, 13 des Ersten Bundesmietengesetzes eine Erhöhung der Miete bis zu dem Betrage zulässig, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderlich ist (Kostenmiete).

(2) Die Kostenmiete ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung entsprechend der Ersten Berechnungsverordnung für den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zu ermitteln. Der sich danach ergebende Betrag der laufenden Aufwendungen ist auf die einzelnen Wohnungen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Wohnfläche, Lage und Ausstattung zu verteilen.

(3) Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung gelten folgende Besonderheiten:

1. Für nicht dinglich gesicherte Fremdmittel dürfen Zinsen mit höchstens dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken als Kapitalkosten angesetzt werden.
2. Für Eigenleistungen gilt Nummer 1 entsprechend. Bei dem mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnraum ist der Wert der Eigenleistung, soweit er 15 vom Hundert der Gesamtkosten des Bauvorhabens nicht übersteigt, mit 4 vom Hundert zu verzinsen; der darüber hinausgehende Betrag ist in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken zu verzinsen.
3. Wiederkehrende Leistungen dürfen als Kapitalkosten höchstens in Höhe des marktüblichen Zinssatzes für erststellige Hypotheken von dem unter den Gesamtherstellungskosten angesetzten und im Finanzierungsplan als Fremdmittel ausgewiesenen Kapitalisierungsbetrag angesetzt werden.

4. Für Baukostenzuschüsse, die von Mietern oder zu ihren Gunsten erbracht werden, dürfen Zinsen mit höchstens dem marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken angesetzt werden; ein Ansatz ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den Mieter, von dem oder zu dessen Gunsten der Baukostenzuschuß erbracht wird, die Miete ermäßigt wird; für Zuschüsse, die unter Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach § 7c des Einkommensteuergesetzes gewährt wurden, ist der Ansatz unzulässig.
5. Tilgungsbeträge, deren Ansatz nach § 17 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Ersten Berechnungsverordnung zulässig ist, dürfen nur bis 3 vom Hundert des Darlehnsbetrages jährlich, darüber hinausgehende Tilgungsbeträge nur mit Genehmigung der Preisbehörde angesetzt werden.

§ 33

Erhöhungen bei Kostenmiete

(1) Gilt die Kostenmiete, so sind folgende Mieterhöhungen zulässig:

1. Vergütungen für Nebenleistungen, welche die Wohnraumbenutzung betreffen, aber nicht allgemein üblich sind oder nur einzelnen Mietern zugute kommen;
2. Mieterhöhungen nach den §§ 12 und 13, soweit die in diesen Vorschriften genannten Umstände nicht schon bei der Ermittlung der Kostenmiete berücksichtigt worden sind;
3. eine Erhöhung der Kostenmiete, welche die Preisbehörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt hat oder nach § 14 genehmigt;
4. Zuschläge nach den §§ 18, 19;
5. Umlagen nach den §§ 20 bis 28 in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen sowie für die Kosten des Betriebes einer Fahrstuhlanlage abzüglich der bereits in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzten Beträge.

(2) Werden Schönheitsreparaturen vereinbarungsgemäß vom Mieter übernommen, so ermäßigt sich die Kostenmiete um den Betrag von 0,40 Deutschen Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr, sofern bei der Ermittlung der Kostenmiete ein Abzug hierfür nicht erfolgt ist.

§ 34

Kostenmiete bei Wiederherstellung, Erweiterung und Dachgeschoßausbau

(1) Bei Wiederherstellung, Erweiterung und Dachgeschoßausbau ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung nur für den neugeschaffenen Wohnraum aufzustellen.

(2) Wird bei Aufstockung oder Dachgeschoßausbau die bisherige Miete für den vorhandenen Wohnraum herabgesetzt, weil die Benutzung von Dachgeschoßraum fortgefallen ist, so kann der Minde-

rungsbetrag der nach Absatz 1 berechneten Miete für den neugeschaffenen Wohnraum hinzugerechnet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Miete bis zur Kostenmiete erhöht worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Mietherabsetzungen

§ 35

Herabsetzung der Stichtagsmiete

(1) Auf Antrag des Mieters kann die Stichtagsmiete von der Preisbehörde auf die ortsübliche Grundmiete zuzüglich der zulässigen Umlagen und Zuschläge nach dem Stande vom 31. Dezember 1954 herabgesetzt werden, wenn sie diesen Betrag um mehr als 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert übersteigt. Die Herabsetzung kann auch von einer öffentlichen Stelle, die ganz oder teilweise für die Bezahlung der Miete aufkommt, beantragt werden.

(2) Bei der Ermittlung der Grenze von 33 $\frac{1}{3}$ vom Hundert sind die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Herabsetzung wird von dem nächsten auf die Antragstellung folgenden Mietzahlungstermin an wirksam.

§ 36

Mietherabsetzung nach bisherigem Recht

Eine Herabsetzung der Stichtagsmiete, welche die Preisbehörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen hat, bleibt wirksam.

VIERTER ABSCHNITT

Untermiete

§ 37

Freie Vereinbarung der Untermiete

(1) Wird Wohnraum untervermietet, so darf die Untermiete frei vereinbart werden. Dies gilt nicht für die Untervermietung einer unmöblierten Wohnung im ganzen.

(2) Bei frei vereinbarter Untermiete kann sich jeder Vertragsteil dem anderen gegenüber schriftlich auf die preisgebundene Untermiete berufen. Die Berufung hat die Wirkung, daß von dem ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an die Vorschriften über die preisgebundene Untermiete anzuwenden sind; wird die Erklärung erst nach dem 15. eines Monats abgegeben, so gilt das gleiche von dem ersten des übernächsten Monats an.

§ 38

Preisgebundene Untermiete für die Überlassung des Wohnraums

(1) Die preisgebundene Untermiete für die Überlassung einer Wohnung im ganzen darf die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigen, die für

das Hauptmietverhältnis preisrechtlich zulässig ist oder nach § 3 des Ersten Bundesmietengesetzes als genehmigt gilt.

(2) Bei der Untervermietung eines Teiles einer Wohnung darf die preisgebundene Untermiete für den Wohnraum einen entsprechenden Teil der nach Absatz 1 maßgeblichen Miete des Hauptmietverhältnisses nicht übersteigen. Dieser Teil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche des untervermieteten Teils zur Gesamtwohnfläche, wobei gemeinschaftlich genutzte Räume außer Betracht bleiben; wesentliche Unterschiede im Wohnwert der Räume sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung der preisgebundenen Untermiete nach Absatz 2 bleiben Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken und Untermietzuschläge, die in der Hauptmiete enthalten sind, außer Ansatz. Die danach ermittelte Untermiete darf um diese Zuschläge erhöht werden, soweit sie den untervermieteten Raum betreffen.

§ 39

Einrichtungsgegenstände und Nebenleistungen

(1) Gilt die preisgebundene Untermiete, so ist für die mietweise Mitüberlassung von Einrichtungsgegenständen eine angemessene Vergütung zulässig. Wird eine vollständige Ausstattung überlassen, so ist für die Angemessenheit der Vergütung je nach der Art der Ausstattung von 50 bis 100 vom Hundert der sich aus § 38 ergebenden preisgebundenen Untermiete für die Überlassung des Wohnraums auszugehen.

(2) Für Nebenleistungen, die vom Hauptmieter erbracht werden, ist eine Vergütung in angemessener Höhe zulässig. Zu den Nebenleistungen gehören insbesondere die Mitüberlassung der Kücheneinrichtung, der anteilige Strom- und Gasverbrauch, die Lieferung von Bettwäsche und Dienstleistungen.

§ 40

Mietverhältnisse, die der Untervermietung gleichstehen

Der Untervermietung eines Teiles einer Wohnung steht es gleich, wenn der Eigentümer oder jemand, der sonst zur Nutzung oder zum Gebrauch einer Wohnung berechtigt ist, einen Teil der von ihm selbst benutzten Wohnung vermietet. Die preisgebundene Untermiete darf um einen Zuschlag erhöht werden, der sich bei sinngemäßer Anwendung des § 19 ergibt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Änderung der Miete in besonderen Fällen

§ 41

Miete für Wohnraum in Baracken, Bunkern, Behelfsheimen und dergleichen

Auf Wohnraum in Bunkern, Baracken, Behelfsheimen, Nissenhütten sowie auf sonstige behelfsmäßige Unterkünfte finden § 12 Abs. 1 Nr. 3, §§ 13, 17, 29 bis 34 keine Anwendung. Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Miete nach den in § 13 genannten Vorschriften erhöht, so bleibt die erhöhte Miete zulässig.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangsregelungen

§ 42

**Übergangsregelung für Mieterhöhungen
und Mietherabsetzungen**

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung über einen Antrag auf Genehmigung einer Mieterhöhung oder auf Herabsetzung der Stichtagsmiete noch nicht entschieden worden, oder ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, so bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 43

Übergangsregelung für Untermieten

(1) Gilt bei Inkrafttreten dieser Verordnung für untervermieteten Wohnraum die preisgebundene Untermiete nach den bisherigen Vorschriften, so sind mit Wirkung von dem ersten des auf das Inkrafttreten folgenden Monats an die Vorschriften des Vierten Abschnittes anzuwenden, ohne daß es der Abgabe einer Erklärung nach § 37 Abs. 2 bedarf. Ist die nach den Vorschriften des Vierten Abschnittes zulässige preisgebundene Untermiete niedriger als die bisherige preisgebundene Untermiete, so bleibt diese für das bestehende Untermietverhältnis zulässig.

(2) Hat sich einer der Vertragsteile vor Inkrafttreten dieser Verordnung auf die preisgebundene Untermiete berufen und ist die Wirkung dieser Erklärung bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht eingetreten, so gelten die in § 37 Abs. 2 bestimmten Fristen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 44

Gewerbliche Zimmervermietung

(1) Die Vermietung von Wohnraum unterliegt nicht den Vorschriften dieser Verordnung, soweit und solange er nach Art eines Betriebes des Beherbergungsgewerbes tageweise vermietet wird (gewerbliche Zimmervermietung) oder in Kur- und Badeorten oder Sommerfrischen ohne Konzession an Fremde vermietet wird (Privatbeherbergung).

(2) Erfolgt die Vermietung nach Absatz 1 im Wege der Untermiete, so darf die Hauptmiete um den in § 18 genannten Zuschlag erhöht werden.

§ 45

**Außerkräftretende und weitergeltende
Vorschriften**

(1) Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen, treten außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

1. Verordnungen

Anordnung über die Auswirkung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer auf Miet- und Pachtverträge vom 12. Januar 1943 (Reichsanzeiger Nr. 19 vom 25. Januar 1943);

Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets B 1948 S. 13);

Anordnung PR Nr. 72/49 über den Ausgleich von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes in der Fassung vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 924);

Verordnung PR Nr. 83/50 über die Inkraftsetzung von Mietpreisvorschriften in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayrischen Kreis Lindau vom 22. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1951);

Verordnung PR Nr. 29/51 über die Aufhebung des Runderlasses Nr. 56/40 betr. Mietzinserrhöhung bei Einrichtung endgültiger Luftschutzräume in bestehenden Gebäuden vom 28. April 1951 (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 5. Mai 1951);

Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 920);

Verordnung PR Nr. 72/52 über einen allgemeinen Mietzuschlag bei Wohnraum des Althausbesitzes vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 648);

2. Runderlasse

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 184/37 betr. Preisüberwachung und Preisbildung bei Mieten vom 12. Dezember 1937 (Mitteilungsblatt, Sondernummer vom 15. Dezember 1937);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 153/38 betr. Mieterhöhung bei Änderung der Benutzungsart von Räumen vom 29. Dezember 1938 (Mitteilungsblatt I 1939 S. 10);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 154/38 betr. Verweisung an Mieteinigungsämter vom 30. Dezember 1938 (Mitteilungsblatt I 1939 S. 10);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 29/39 betr. Mieterhöhung durch den Wegfall von Steuerbefreiungen am 1. April 1939 vom 12. April 1939 (Mitteilungsblatt I S. 132);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 8/40 betr. Mietzinssenkung bei verringerter Warmwasserversorgung vom 17. Januar 1940 (Mitteilungsblatt I S. 81);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 17/40 betr. Mietzinssenkung bei verringerter Sammelheizung vom 1. Februar 1940 (Mitteilungsblatt I S. 106);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 55/40 betr. Preisbildung und Preisüberwachung bei Mieten während des Krieges vom 5. Mai 1940 (Mitteilungsblatt I S. 300);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 151/40 betr. Mietzinssenkung bei verringerter Sammelheizung vom 16. Dezember 1940 (Mitteilungsblatt I S. 883);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 85/42 betr. Erhöhung des Mietzinses bei Einbau von Fettabscheidern vom 9. September 1942 (Mitteilungsblatt II S. 237);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 29/42 betr. Berücksichtigung der Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer bei Ertragsberechnungen auf Grund der Ziffern 48ff. des Runderlasses Nr. 184/37 vom 12. Dezember 1937; vom 19. Mai 1943 (Mitteilungsblatt I S. 339);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 2/44 betr. Wegfall der Steuerbefreiung für die Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes im Altreich und im Saarland ab 1. April 1944, hier: Mieterhöhung; vom 24. Januar 1944 (Mitteilungsblatt I S. 81);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 75/43 betr. Anträge auf Mietzinserhöhung nach Rückzahlung der Arbeitgeberdarlehen des Reiches vom 10. Februar 1944 (Mitteilungsblatt I S. 94);

Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 52/44 betr. Vereinfachter Geschäftsverkehr zwischen Vermietern und Mietern vom 16. Oktober 1944 (Mitteilungsblatt I S. 487);

Rundschreiben Nr. 49 betr. Auswirkungen des Fortfalls von Zinsermäßigungen oder Zinszuschüssen bei Reichsbau- bzw. Ergänzungsdarlehen auf die Miethöhe vom 20. Juli 1946 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1948 B S. 36);

Runderlaß Nr. 5/47 betr. Mietpreisbildung — Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen dem amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet — vom 2. März 1947 (Nachrichten der Preisverwaltung A S. 17);

Runderlaß Nr. 29/47 betr. Richtlinien für Wohnraummieten auf dem Lande vom 18. November 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets 1948 B S. 27);

Runderlaß Nr. 19/48 betr. Durchführung der Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947; vom 12. Juli 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets II S. 167);

Runderlaß Nr. 27/48 betr. Umlegung von Brennstoffkosten, Anfuhrkosten, Bedienungskosten bei Sammelheizung und Warmwasserversorgung vom 13. November 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets II S. 184);

Runderlaß Nr. 8/49 betr. Änderung des Runderlasses Nr. 29/47 über Richtlinien für Wohnraummieten auf dem Lande vom 18. November 1947, hier: Abschnitt IV: Stromverbrauch; vom 21. Mai 1949 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebiets II S. 58);

3. Erlasse und Grundsätzliche Entscheidungen
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Mietsicherheiten und Baukostenzuschüsse vom 10. Februar 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 1 S. 7);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Umlegung des Wassergeldes und Übertragung der Schönheitsreparaturen auf die Mieter vom 1. März 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 3 S. 7);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. unzulässige Mieterhöhungen bei baulichen Verbesserungen vor dem 15. Oktober 1937 vom 8. März 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 3 S. 7);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verkürzung (Änderung) der Kündigungsfrist vom 10. Mai 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 11 S. 8);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Abstandssummen bei Mietwohnungen vom 5. Juli 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 19 S. 2);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Stopmiete vom 18. Juli 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 21 S. 3);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verschlechterung der Kündigungsfristen vom 1. August 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 23 S. 5);
- Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Erhöhung des Mietzinses auf Grund baulicher Verbesserungen vom 20. Oktober 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 34 S. 3);
- Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Erhöhung des Zinssatzes für Hauszinssteuerhypotheken vom 24. November 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 39 S. 17);
- Grundsätzliche Entscheidung des Reichskommissars für die Preisbildung betr. freifinanzierte Neubauten (Mietzinzberechnung bei Neubauten mit Reichsbürgschaft) vom 6. Dezember 1938 (Mitteilungsblatt I Nr. 41 S. 3);
- Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Wegfall von Zinsnachlaß für die aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reiches gewährten Baudarlehen vom 25. Mai 1939 (Mitteilungsblatt I S. 196);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Erhöhung des Zinssatzes für Hauszinssteuerhypotheke vom 14. Juni 1939 (Mitteilungsblatt I S. 223);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Angleichung von Gefälligkeitsmieten vom 21. Juli 1939 (Mitteilungsblatt I S. 309);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Gewährung von Zinszuschüssen aus Rückflüssen der Hauszinssteuerhypotheke zur Zinsverbilligung für sogen. Ersatz- und Streckungshypotheke vom 20. Juli 1940 (Mitteilungsblatt I S. 541);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Verpflichtung zur Rückzahlung des Überpreises bei Verstoß gegen Preisvorschriften vom 22. November 1940 (Mitteilungsblatt I S. 817);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Mietsenkung bei Stilllegung von Fahrstühlen vom 6. März 1941 (Mitteilungsblatt I S. 265);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisüberwachung bei Mieten vom 16. März 1942 (Mitteilungsblatt I S. 169);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisvorbehalte bei Abschluß von Mietverträgen vom 23. März 1942 (Mitteilungsblatt I S. 180);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Optionsrecht des Mieters vom 30. März 1942 (Mitteilungsblatt I S. 200);

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung betr. Preisvorbehalte bei Abschluß von Mietverträgen vom 27. Juli 1942 (Mitteilungsblatt I S. 502).

(2) Die Verordnung über das Verbot von Preis erhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 955) ist auf Wohnraum, der bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, nicht mehr anzuwenden.

(3) Folgende Vorschriften auf dem Gebiete des Mietpreisrechts sind weiterhin anzuwenden:

Verordnung PR Nr. 15/53 über die Vergütung für die Benutzung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken vom 12. Juni 1953 (Bundesanzeiger Nr. 116 vom 20. Juni 1953);

Verordnung vom 21. Dezember 1956 über die Errechnung der Kostenvergleichsmiete für preisgebundenen Wohnraum nach dem Ersten Bundesmietengesetz (Bundesgesetzbl. I S. 994).

(4) Anordnungen nach § 5 Abs. 6 der Verordnung PR Nr. 71/51 und Anordnungen nach § 6 Abs. 1 und 2 der Anordnung PR Nr. 72/49 sind weiterhin anzuwenden; sie treten am 31. März 1959 außer Kraft, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen.

§ 46

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 47

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1958.

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Westrick

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Lücke

**Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern
und Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 22. Juli 1958.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 17. bis 19. August 1958 in Köln stattfindende „Internationale Fachausstellung für Friseurbedarf und Körperpflege — Kosmetik“; 2. die in der Zeit vom 24. bis 26. August, 5. bis 8. und 14. bis 16. September 1958 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe Herbst 1958“ <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Internationaler Herren-Mode-Kongreß mit 5. Herren-Mode-Woche vom 24. bis 26. August 1958, 2. Teil: Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse vom 5. bis 8. September 1958, 3. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse vom 14. bis 16. September 1958“; | <ol style="list-style-type: none"> 3. die in der Zeit vom 31. August bis 6. September 1958 in Karlsruhe stattfindende „10. Deutsche Heilmittelausstellung“; 4. die in der Zeit vom 6. bis 11. September 1958 in Offenbach am Main stattfindende „XIX. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“; 5. die in der Zeit vom 13. bis 28. September 1958 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung 1958“; 6. die in der Zeit vom 25. September bis 5. Oktober 1958 in München stattfindende „2. Internationale Kolonialwaren- und Feinkost-Ausstellung — IKOFA 1958“; 7. die in der Zeit vom 27. September bis 5. Oktober 1958 in Köln stattfindende „photokina — Internationale Photo- und Kino-Ausstellung“; 8. die in der Zeit vom 25. Oktober bis 3. November 1958 in Berlin stattfindende „9. Deutsche Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe Berlin 1958 mit Konditorei- und Nahrungsmittelausstellung“. |
|---|--|

Bonn, den 22. Juli 1958.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer